

## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches gemäß § 3 Abs. 2 (BauGB)

### Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker III“

und

### Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 21

Der Gemeinderat Otzing hat in seiner Sitzung vom 19.08.2021 die bei der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen abgehandelt.

Der vom Planungsbüro Land Schafft Raum erarbeitete Entwurf des Bauungs- und Grünordnungsplans, Begründung und Umweltbericht „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker III“, sowie die Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Otzing durch Deckblatt Nr. 21, jeweils in der geänderten Fassung vom 19.08.2021, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19.08.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bauungsplanentwurf mit Grünordnungsplan und Umweltbericht, sowie die Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 21

**liegen in der Zeit vom 30.09.2021 bis 02.11.2021 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, ZiNr. 21 / I Stock**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

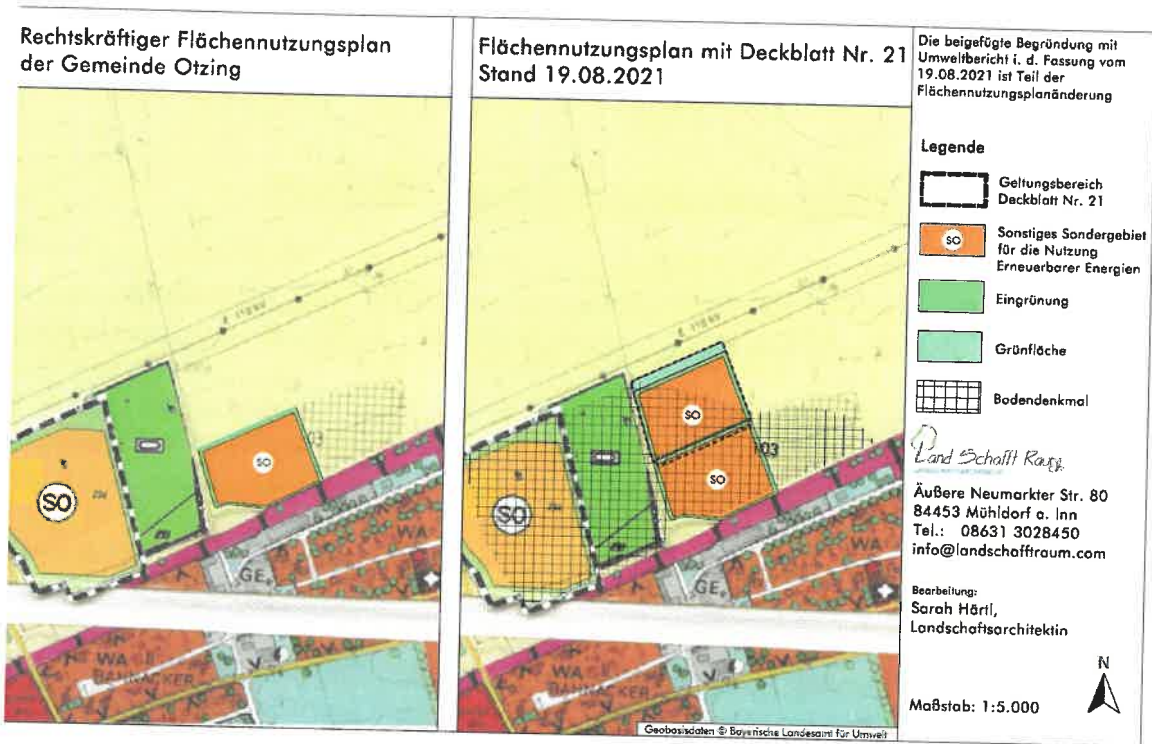
Während der Auslegung können Anregungen und Bedenken zum Bauungsplanentwurf und Flächennutzungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Otzing die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planentwürfen und Begründungen ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Otzing deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Lageplan zur Bekanntmachung** Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker III“ sowie Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 21



Oberpörling, 22.09.2021

*(Handwritten signature)*  
 .....  
 (Schmid) 1. Bgm

An den Gemeindetafeln

angeheftet am: 22.09.2021

abgenommen am: